



II-3046 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
703.001/16-II/2/77

1407/AB

1977-12-14
zu 1476

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

zur Zl 1476/J-NR/1977

Die schriftliche Anfrage der Abg. Dkfm. Dr. FRAUSCHER und Genossen vom 17. November 1977 (Zl 1476/J) betreffend eine angebliche Weisung des Justizministeriums in Sucht-giftangelegenheiten, beantworte ich wie folgt:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, daß die "Salzburger Nachrichten" am 28. November 1977 auf Grund der ihnen zugegangenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 8. November 1977 ihren Bericht und Kommentar vom 7. November 1977, auf die sich die Anfrage bezieht, richtiggestellt haben und daß die Veröffentlichung einer solchen Richtigstellung in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. November 1977 anlässlich der Beratungen über die Regierungsvorlage zur Suchtgiftgesetznovelle 1977 von den Ausschußmitgliedern aller Fraktionen befürwortet worden ist.

Vorausschicken möchte ich ferner, daß nach dem österreichischen Suchtgiftgesetz nicht nur der Suchtgifthändler strafbar ist, sondern auch derjenige, der Sucht-gift für den Eigenbedarf erwirbt oder besitzt, und zwar auch bei den geringsten Mengen. Darüber hinaus können seit dem 1. Jänner 1975 auf Grund des neuen Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit der Begleitkriminalität zu Suchtgiftmisbrauch Straftäter auch in Entwöhnungsanstalten untergebracht werden.

Zu 1.: Seit dem Jahr 1971 besteht auf Grund der Suchtgiftgesetznovelle 1971 die Möglichkeit, daß Personen, in deren Besitz geringe Mengen Suchtgift vorgefunden werden, insbesondere wenn es das erste Mal ist, vorläufig ohne Strafverfolgung unter eine einjährige Bewährungsfrist gestellt werden, innerhalb der sie sich der notwendigen ärztlichen Behandlung und behördlichen Überwachung unterziehen müssen. Wird der Betreffende innerhalb Jahresfrist wieder rückfällig oder entzieht er sich der Behandlung und Kontrolle, so wird das zunächst bedingt eingestellte Strafverfahren wieder aufgenommen. Gerade in den Fällen ersten Suchtgiftkontakts sind Beaufsichtigung und ärztliche Behandlung und Kontrolle viel wirksamer als ein augenblickliches Straföbel, um den "Teufelskreis" zu durchbrechen, von dem auch in der Glosse die Rede ist. Das Inschwebehalten des Verfahrens und die Chance für den Angezeigten, bei Bewährung sich das Straföbel zu ersparen, können dazu veranlassen, sich der ärztlichen Kontrolle und Behandlung zu unterziehen, wo dies vielleicht sonst nicht der Fall wäre. Diese gesetzliche Möglichkeit ist nur für die Fälle vorgesehen, wo angenommen werden kann, daß der Angezeigte mit dem aufgefundenen Suchtgift nicht auch andere versorgt hat. Das Gesetz stellt dabei darauf ab, daß "das Suchtgift die für den eigenen Verbrauch des Angezeigten innerhalb einer Woche bestimmte Menge nicht übersteigt."

Der in der Zeitungsglosse mißverstandene Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18.Juli 1972, JMZ 18.479-9c/72, auf den sich die Anfrage bezieht, enthält nun nichts anderes als die gemeinsam mit der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres und mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ausgearbeiteten

- 3 -

Richtlinien darüber, ab welcher Menge eine Deckung des wöchentlichen Eigenbedarfs ausgeschlossen werden kann.

Zu 2.: Der zu Punkt 1 angeführte Erlass richtet sich an die Oberstaatsanwaltschaften. Den staatsanwalt-schaftlichen Behörden wurde auf diese Weise im Zusammenhang mit der dargestellten Bestimmung des Suchtgiftgesetzes eine Beurteilungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Zu 3.: Der Wortlaut des zu Punkt 1 angeführten Erlasses ist der Veröffentlichung im Amtsblatt der öster-reichischen Justizverwaltung, Jahrgang 1972, S.64, zu entnehmen.

14. Dezember 1977

Der Bundesminister:

